

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Aufsichtsbehörde für
Audiovisuelle und Digitale
Kommunikation

ENTWURF

Beschluss Nr. vom xx über die geeigneten Sichtbarkeitsbedingungen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Modalitäten für die Erhebung der in Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit genannten Informationen

„Die Aufsichtsbehörde für Audiovisuelle und Digitale Kommunikation“;

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, insbesondere auf Artikel 7a und Erwägungsgrund 25;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 in der geänderten Fassung über die Kommunikationsfreiheit, insbesondere auf Artikel 20-7;

Gestützt auf das Dekret Nr. 2022-1541 vom 7. Dezember 2022 zur Durchführung von Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit, zur Festlegung der Auslöseschwelle und der Frist für die Anwendung von Verpflichtungen zur Förderung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;

Gestützt auf die Antworten auf die öffentliche Konsultation zu einem Entwurf eines Beschlusses zu geeigneten Sichtbarkeitsmaßnahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 20-7 des vorgenannten Gesetzes vom 30. September 1986, die die Aufsichtsbehörde für Audiovisuelle und Digitale Kommunikation zwischen dem 14. März 2023 und dem 21. April 2023 durchgeführt hat.

Wohingegen:

1. Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 sieht in seinem II vor, dass die Aufsichtsbehörde für Audiovisuelle und Digitale Kommunikation die Bedingungen festlegt, unter denen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse innerhalb der in I dieses Artikels definierten Benutzerschnittstellen eine angemessene Sichtbarkeit gewährt werden. Er sieht auch Folgendes vor: „unter Berücksichtigung der Benutzeranpassungsfunktionen kann

eine geeignete Sichtbarkeit insbesondere durch Hervorhebung folgender Aspekte gewährleistet werden:

- 1. Auf der Startseite oder dem Startbildschirm;*
- 2. In den Empfehlungen an die Benutzer;*
- 3. In vom Benutzer angestoßenen Suchergebnissen;*
- 4. Auf Fernbedienungen von Geräten, die Zugang zu audiovisuellen Kommunikationsdiensten ermöglichen.“*

Die gewählte Darstellung muss auch die Identifizierung des Herausgebers der angebotenen Dienstleistung gewährleisten.“

III des Artikels 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 sieht ferner vor, dass die Aufsichtsbehörde für Audiovisuelle und Digitale Kommunikation die Verfahren festlegt, nach denen die Betreiber von Benutzerschnittstellen ihr die Maßnahmen melden, die sie durchführen, um eine geeignete Sichtbarkeit der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten.

2. Der Zweck dieses Beschlusses ist es, die Bedingungen festzulegen, unter denen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse einerseits auf den Startseiten der Schnittstellen und andererseits in den Empfehlungen an die Benutzer und den Ergebnissen der vom Benutzer angestoßenen Suchanfragen geeignet sichtbar gemacht werden sollten.

3. Ferner sind darin die in Artikel 20-7 III genannten Modalitäten für die Berichterstattung festgelegt.

4. Dieser Beschluss gilt für die Benutzerschnittstellen gemäß Artikel 20-7 I, die in der Liste aufgeführt sind, die Arcom vor dem 15. März jedes Jahres gemäß Artikel 4 des Dekrets Nr. 2022-1541 vom 7. Dezember 2022 veröffentlicht. In Bezug auf Geräte, die bereits vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Verkehr gebracht wurden, berücksichtigt die Behörde bei der Bewertung der Einhaltung dieses Beschlusses die Fristen, die die Betreiber der Schnittstellen möglicherweise benötigen, um diese Geräte den Verpflichtungen gemäß Artikel 20-7 nachzukommen und gegebenenfalls auf alle technischen Unmöglichkeiten oder erheblichen Umwelteinschränkungen, die nachweislich und gerechtfertigt sind.

Nach eingehender Analyse,

wird hiermit Folgendes beschlossen:

Kapitel I – Bedingungen, durch die die geeignete Sichtbarkeit von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewährleistet wird

Artikel 1 – Die Vorgänge, die für den Zugang zu einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse oder einer Umgebung erforderlich sind, die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bündeln, dürfen nicht zahlreicher oder restriktiver sein als diejenigen, die für den Zugang zu anderen audiovisuellen Kommunikationsdiensten, die über die Schnittstelle zugänglich sind, erforderlich sind, es sei denn, dies ist das Ergebnis einer Anpassung auf alleinige Initiative des Benutzers.

Diese Grundsätze müssen auch für den Zugang eines Benutzers zu einem Programm im Zusammenhang mit einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse eingehalten werden.

Artikel 2. – Innerhalb einer Benutzeroberfläche müssen sich die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder der Zugangspunkt der Umgebung, der sie bündelt, an derselben Stelle befinden wie die am häufigsten gezeigten Dienstleistungen.

Artikel 3. – In den Ergebnissen der von den Benutzern durchgeführten Suchen und in den an sie gerichteten Empfehlungen werden Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und deren Programme in Bezug auf andere Dienste und Programme fair und diskriminierungsfrei behandelt und vom Herausgeber identifiziert.

In den Ergebnissen der von den Benutzern durchgeführten Suchen, die sich ausdrücklich auf eine Dienstleistung von allgemeinem Interesse oder eines ihrer Programme beziehen, müssen die Benutzerschnittstellen zunächst die von ihr stammende Dienstleistung oder das Programm anzeigen, deren Wiedergabe direkt vom Herausgeber dieser Dienstleistung oder einer seiner Tochtergesellschaften oder einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft, die den Herausgeber überwacht, im Sinne von Artikel 41-3 Nummer 2 des Gesetzes vom 30. September 1986 erbracht wird, es sei denn, es wurde ausdrücklich zwischen dem Herausgeber und dem Betreiber der Schnittstelle vereinbart, die bestimmte Bestimmungen vorsieht.

Kapitel II – Methoden zur Erfassung von Informationen über Benutzeroberflächen

Artikel 4. - Die in Artikel 20-7 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 genannten Betreiber, die in die Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Dekrets Nr. 2022-1541 vom 7. Dezember 2022 fallen, berichten der Aufsichtsbehörde für Audiovisuelle und Digitale Kommunikation vor dem 15. Februar jedes Jahres über die Maßnahmen, die im Vorjahr durchgeführt wurden, um die Sichtbarkeit der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten.

Kapitel III – Schlussbestimmungen

Artikel 5. – Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets gelten in Neukaledonien, Französisch-Polynesien, Wallis und Futuna und den französischen Süd- und Antarktisgebieten.

Artikel 6. – Dieser Beschluss wird den Herausgebern der in dem Beschluss Nr. X vom X in der Liste der als von allgemeinem Interesse eingestuften Dienstleistungen gemäß Artikel 20-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit und Betreiber der den Verpflichtungen unterliegenden Benutzerschnittstellen mitgeteilt. Er wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Erstellt in Paris am [XX]

Für die Aufsichtsbehörde für Audiovisuelle
und Digitale Kommunikation:
Der Vorsitzende,
R.-O. MAISTRE

